

**Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 21.08.2019
(in Kraft getreten am 29.08.2019)**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr	1
§ 2 Gebührenfreie Leistungen.....	2
§ 3 Gebührenbefreiung	2
§ 4 Höhe der Gebühren.....	3
§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen	3
§ 6 Auslagen	4
§ 7 Gebührenpflichtige/r.....	4
§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit	5
§ 9 Datenverarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	6
<u>Anlage Gebührentabelle</u>	
A. Allgemeine Leistungen.....	7
B. Leistungen einzelner Organisationseinheiten	8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein - beide in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten/innen, Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst; es sei denn, dass die Gebühr Dritten als mittelbarem Veranlassenden aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen
12. Ausstellung einer schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Baumschutzsatzung.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;

- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Für die Berechnung der Gesamtgebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.

Unterschreitet die berechnete Gesamtgebühr den Betrag von 3,00 Euro wird von der Erhebung abgesehen. Von der Einhaltung der Kleinbetragsgrenze kann abgesehen werden, wenn diese von der / dem Gebührenpflichtigen missbräuchlich ausgenutzt wird.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird (Gebührenrahmen), ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtigen festzusetzen. Dabei ist der Umfang, die Schwierigkeit und der Zeitaufwand für die Amtshandlung entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die ermäßigte Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Auslagen

Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, sofern sie nicht nach § 5 Absatz 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. § 5 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Gebührenpflichtige/r

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Verwaltungsgebühren und Auslagen sowie zu ihrer Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung aus folgenden Datenquellen zu erheben und zu speichern:
 - a) Angaben der /des Gebührenpflichtigen
 - b) Angaben aus den Verwaltungsvorgängen zur Ermittlung der Verwaltungsgebühr
 - c) Einwohnermeldedaten (Namen, Adresse, Geburtsdatum)
 - d) Gewerbekartei bzw. -datei (Firmierung, Adresse, Vertretungsverhältnisse)
 - e) Angaben aus Steuerakten (Firmierung oder Namen, Adresse, Vertretungsverhältnisse)
 - f) Angaben aus Bauakten (Firmierung oder Namen, Adresse, Vertretungsverhältnisse)

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt bis zu deren Löschung gemäß den Regelungen des § 28 Abs. 2 LDSG in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Verwaltungsgebühr und/oder der Auslagen und der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren dient, nicht zulässig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Henstedt-Ulzburg, den 13.12.2017

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

gez. Bauer

**Anlage zu § 1 der Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren vom xx.xx.2017**

Anlage Gebührentabelle

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
A. Allgemeine Leistungen		
A.1	Fotokopien und Ausdrücke aus a) laufenden Vorgängen und Plänen <u>bis 10. Exemplar je Seite</u> DIN A4 schwarz/weiß	0,25
	DIN A4 Farbe	0,50
	DIN A3 schwarz/weiß	0,50
	DIN A3 Farbe	1,00
	<u>ab 11. Exemplar je Seite</u> DIN A4 schwarz/weiß	0,10
	DIN A4 Farbe	0,25
	DIN A3 schwarz/weiß	0,20
	DIN A3 Farbe	0,50
	Bei zweiseitigen Kopien und Ausdrucken verdoppelt sich die Gebühr entsprechend.	
	b) archivierten Vorgängen, sonstige Archivunterlagen, Bauakten u.ä. <u>je Seite</u> 1. Exemplar DIN A4 schwarz/weiß	2,25
	dito zweiseitig	2,50
	1. Exemplar DIN A4 Farbe	2,50
	dito zweiseitig	3,00
	1. Exemplar DIN A3 schwarz/weiß	2,50
	dito zweiseitig	3,00
	1. Exemplar DIN A3 Farbe	3,00
	dito zweiseitig	4,00
	Für jede weitere Kopie bzw. Ausdruck aus dem gleichen Vorgang werden Gebühren nach Ziffer A.1 a) erhoben.	
	Bei Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von großformatigen Fotokopien und (CAD-) Ausdrucken an Dritte wird der in Rechnung gestellte Betrag zzgl. einer Gebührenpauschale von 5,00 € erhoben. Für Leistungen, die mit einem größeren Aufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf maximal 10,00 €.	5,00 bis 10,00
A.2	Erstellung eines Scans (DIN A 4 / A 3) und Versand per E-Mail von Daten aus a) laufenden Vorgängen und Plänen bis 10. Blatt pauschal	3,00
	je Folgeblatt	0,10
	b) archivierten Vorgängen, sonstige Archivunterlagen, Bauakten, Bildmaterial u.ä. bis 10. Blatt pauschal	5,00
	je Folgeblatt	0,10
A.3	Zweitausfertigungen von Schriftstücken jeder Art, soweit nicht Fotokopie / Scan bzw. soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene Seite	2,50

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
A.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen,	5,00 bis 100,00
A.5	Schriftliche Auskünfte jeder Art, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; nach Zeitaufwand je angefangene 15 Min.	14,00
A.6	Erstellung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Listen, Verzeichnissen, Zeichnungen, Rechnungen und dergleichen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; nach Zeitaufwand je angefangene 15 Min.	14,00
A.7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, ausgenommen die Niederschrift eines Widerspruchs; nach Zeitaufwand je angefangene 15 Min.	14,00
A.8	Leistung einer/eines Mitarbeitenden - auch für Dritte - soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; nach Zeitaufwand je angefangene 15 Min.	14,00

Für die Bereitstellung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) werden Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Kosten nach dem IZG-SH (IZG-SH-KostenVO) vom 21.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

B. Leistungen einzelner Organisationseinheiten

B.1.3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
B.1.4	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
B.2.1	Ersatzausstellung von Schülerfahrkarten	
	a) Ausstellung einer neuen Schüler-Abonnementskarte mit neuer Wertmarke	10,00
	b) Ausstellung einer neuen Schüler-Abonnementskarte ohne neue Wertmarke	5,00
	c) Ausgabe einer neuen Wertmarke	5,00
B.3.1	Erbringung von Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) des Landes Schleswig-Holstein	
a)	Verlängerung der Bestattungsfrist gem. § 10 Abs. 1	30,00
b)	Ausstellen eines Leichenpasses gem. § 11 Abs. 5	15,00
c)	Kosten der Ersatzvornahme gem. § 13 Abs. 2 (in Abhängigkeit vom Umfang der Ermittlungen)	50,00 bis 750,00
d)	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10	30,00
e)	Leichenöffnung/Obduktion gem. § 16 Abs. 2	15,00
f)	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (bei Urnenbestattung) gem. § 16 Abs. 3 i. V. m. § 10	30,00

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
g)	Genehmigung privater Bestattungsplätze gem. § 20 Abs. 3	300,00 bis 500,00
h)	Ausgrabung/Umbettung gem. § 25 Abs. 1	50,00
B.3.2	Ausstellung von Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Unterschriften, Handzeichen, Lichtbildern usw.; je Beglaubigung	3,00
	Für Leistungen, die mit einem größeren Aufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf maximal	10,00
B.4.1.1	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten und zur Verkehrswertermittlung für Gebäude und Grundstücke; nach Zeitaufwand je angefangene 15 Min.	16,00
B.4.1.2	Genehmigung eines zweiten Wasserzählers für nicht der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermengen	38,00
B.4.2.1	Ausstellen eines Hausnummernattestes	13,00
B.4.2.2	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	32,00
B.4.4.1	Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis für die Herstellung zusätzlicher Zufahrten zu einer Gemeindestraße, je Zufahrt	110,00
B.4.4.2	Grundstücksentwässerung	
a)	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Änderungen an diesen	47,00
b)	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und Änderungen an diesen; <u>je Anschluss</u> für den 1. Abnahmetermin	51,00
c)	Wiederholung des 1. Abnahmetermins, wenn der Bauherr diese zu vertreten hat (Mängelanzeige), <u>je Wiederholung</u>	51,00
d)	Zusätzliche Gebühr für den erhöhten Arbeitsaufwand, wenn optische Kontrolle anlässlich des 1. Abnahmetermins nicht möglich, <u>je Anschluss</u>	51,00
e)	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und Änderungen an diesen; <u>je Anschluss</u> für den 2. Abnahmetermin (Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser)	115,00
f)	Wiederholung des 2. Abnahmetermins, wenn der Bauherr diese zu vertreten hat (Mängelanzeige), <u>je Wiederholung</u>	57,00
g)	Untersuchung und Beseitigung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes (Hausanschluss) durch Mitarbeiter/innen; nach Zeitaufwand je Mitarbeiter/in und angefangene 15 Min.	13,00
	Sofern der Einsatz von Dritten erforderlich sein sollte (z. B. Spülwagen), wird neben den Auslagen eine um 20 % erhöhte Gebühr erhoben.	
h)	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Alt- bzw. Neu-Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage	16,00

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
B.4.5	Antrag auf Befreiung von den Verboten oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung	56,00